

Kooperationsvereinbarung

zum Flächendeckenden Aufbau eines Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzes

im Landkreis Mansfeld-Südharz

zwischen

dem Landkreis Mansfeld-Südharz
vertreten durch die Landrätin Frau Dr. Klein, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22,
06526 Sangerhausen

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

und der

Gemeinde Wimmelburg
- vertreten durch den Bürgermeister Andreas Zinke, Hauptstraße 73
- 06313 Wimmelburg

– nachfolgend "Gemeinde" genannt –

Präambel

Das Vorhandensein leistungsfähiger Breitbandnetze für den schnellen Austausch von Informationen ist in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Standortfaktor avanciert, welcher in seiner Bedeutung anderen Infrastrukturen wie Straßen und Schienennetzen oder auch der Elektrizitätsversorgung kaum noch nachsteht. Eine gut ausgebaute Breitband-Infrastruktur kann über die Ansiedlung von Unternehmen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen entscheiden, erhöht die Attraktivität von Wohnstandorten und ist vielfach Voraussetzung für Innovation und Wachstum.

Mit der 2015 startenden NGA-Förderung soll das Ziel der Landesregierung unterstützt werden, bis zum Jahr 2020 „alle Privathaushalte, Unternehmen und Gewerbetreibenden, alle öffentlichen Institutionen, alle Schulen in Sachsen-Anhalt mit Hochgeschwindigkeitsnetzen (Next-Generation-Access/NGA) von mindestens 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit zu versorgen.“

Im Rahmen des NGA-Ausbaus gibt es mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access- Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt (NGA-RL LSA) Redl. der StK vom 27. 10. 2015 – 46-02806-1 eine Breitbandförderung nach dem aus dem Grundausbau bekannten Prinzip der Wirtschaftlichkeits- bzw. der Investitionslücke sowie der NGA-Infrastrukturförderung. Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015 gibt es ein weiteres aktuelles Förderinstrument welches mit den Landesprogrammen auch kombinierbar ist.

Vor dem Hintergrund eines sich entwickelnden Bedarfs an leistungsfähiger Breitbandversorgung und der Vielzahl von unterversorgten Gebieten, haben sich mehrere

Städte und Gemeinden des Landkreises Mansfeld-Südharz seit 2009 an dem durch das Land Sachsen-Anhalt geförderten Ausbau der Breitband-Grundversorgung mit Mindestdatenraten ab 2 Mbit/s in eigener Zuständigkeit beteiligt. Neben dem grundgeförderten Ausbau fand auch in einigen Orten im Landkreis ein Regelausbau durch Telekommunikationsunternehmen, insbesondere durch die Deutschen Telekom AG statt.

In Erkenntnis eines weiter steigenden Bedarfs an leistungsfähigeren Breitbandanschlüssen haben sich die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis unverbindlich vereinbart den Ausbau weiter zu forcieren. Hierzu erteilte der Landkreis den Auftrag und finanzierte die Erstellung einer „Machbarkeitsuntersuchung“ durch HarzOptics, welche im Dezember 2014 jeder Stadt / Gemeinde in Form der Einzelkonsultation erläutert und übergeben wurde.

Weiterhin sollte der Landkreis, die für eine Beantragung von Fördermitteln erforderliche „Marktkonsultation“ für das gesamte Kreisgebiet durchführen, welche Ende Mai 2015 abgeschlossen wurde.

Mit der „Marktkonsultation“ erfolgte die förmliche Abfrage der Eigenausbauabsichten bei den Telekommunikationsunternehmen um festzustellen:

- welche Bereiche vom Markt versorgt werden
- in welchen Bereichen auch zukünftig eine Unterversorgung bestehen wird
- welche Bereiche gemäß den Förderprogrammen förderfähig sind und
- die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit der unterversorgten Bereiche

Auch wurde am 01.10.2015 ein durch das Land Sachsen-Anhalt neu zertifiziertes Breitbandberatungsunternehmen, hier tkt teleconsult durch den Landkreis beauftragt und leistet derzeit in „Vorbereitung der EFRE-Breitbandförderung“ notwendige Vorarbeiten, u.a. die Auswertung der „Marktkonsultation“.

Die nächste Schritte sind, Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens oder Erstellen einer Kurzstudie für den Landkreis; im Anschluss: Durchführung der kreisweiten Ausschreibung.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz und die Gemeinde Wimmelburg haben als interkommunales Projekt das Ziel gefasst, den Ausbau der Breitbandversorgung in der Gemeinde Wimmelburg umzusetzen.

Zweck der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Beantragung von Zuschüssen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access-Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt (NGA-RL LSA) vom 07.12.2015 dem GRW-Koordinierungsrahmen vom 27.06.2014 und der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der Aufbau eines leistungsfähigen Netzes. Der räumliche Umfang der Maßnahmen ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (Anlage 3). Dieser Plan ist Bestandteil des Vertrages.

§ 1

Rechte, Pflichten der Vertragsparteien

1. Die Projekterstellung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Abrechnung und Bauüberwachung erfolgen unter Federführung des Landkreises. Dazu wurden jeweils Beschlüsse durch die Gemeinden und den Landkreis gefasst. (Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2016)
2. Der Landkreis übernimmt auch die Federführung für die Beantragung der notwendigen Fachfördermittel zum Ausbau der unterversorgten Gebiete.

3. Der Landkreis und die Gemeinden vereinbaren sich bei den notwendigen Arbeiten und der Beschaffung der notwendigen Unterlagen gegenseitig zu unterstützen, sowie das Projekt in enger Zusammenarbeit durchzuführen. Eine möglichst rasche Umsetzung wird angestrebt.

§ 2 Planungsgebiet / Ausbaustandard

1. Der Ausbau der Breitbandversorgung in der Gemeinde umfasst die Gebiete der Ortsteile (lt. Anlage 4) und wird als flächendeckendes NGA-Netze mit Übertragungsraten von 50 Mbit/s ausgebaut.
2. Der Ausbau der Breitbandversorgung umfasst ebenfalls die Gewerbe- und Kumulationsgebiete in der Gemeinde. Als Gewerbe- und Kumulationsgebiet nach der Richtlinie gilt ein räumlich abgrenzbares Gebiet, in dem sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens fünf Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2417), befinden. Bei gemeinde- und ortsteilübergreifenden Projekten gilt dies für jede der beteiligten Gemeinden.

§ 3 Ausschreibung/ Kostenverteilung

1. Die Erarbeitung der Unterlagen für die Zuschussanträge erfolgt in Zusammenarbeit. Für die Grundlagenuntersuchung, die Planung der Telekommunikationstechnik und die Erarbeitung der Förderanträge wird das zertifizierte Beratungsunternehmen tkt teleconsult Backnang beauftragt. Die Ausschreibung aller Arbeiten zum Bau und Betrieb der Breitbandnetze erfolgt durch den Landkreis.
2. Grundlagen für die Kostenverteilung sind die für das Gemeindegebiet anfallenden Kosten.

§ 4 Finanzierung

1. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass das Gesamtvorhaben grundsätzlich mit 90 v.H. aus Mitteln:
 - der Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE): mit einem Fördersatz von 80 Prozent
 - Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER): mit einem Fördersatz von 75 Prozent
 - Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW): Fördersatz 80 Prozent
 - Mittel aus der Digitalen Dividende II: (soll u.a. zur Reduzierung des Kofinanzierungsanteil der Kommunen genutzt werden)

- Mittel aus dem 2 Mrd. Euro-Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau (Volumen für Sachsen-Anhalt offen, soll vorrangig zur Reduzierung des Kofinanzierungsanteils der Kommunen bei der EU-Förderung genutzt werden)

gefördert wird.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich grundsätzlich den Eigenanteil in Höhe von 10 v.H. gemäß Kostenschätzung lt. Anlage zu tragen.
3. Der Landkreis bestätigt hiermit im Rahmen seiner Aufgabe als Kommunalaufsicht, dass sich die Gemeinde in der Haushaltskonsolidierung befindet und dementsprechend kommunalaufsichtlichen Verfügungen unterliegt.
4. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass aufgrund der im Absatz (3) genannten Situation das Land Sachsen- Anhalt die Kofinanzierung des Eigenanteils übernimmt. Sollte eine 100 v.H. Förderung nicht möglich sein werden sich die Vertragsparteien unmittelbar über die gemeinsame Finanzierung des Eigenanteils verständigen.

§ 5

Schriftform, Vertragsausfertigung

1. Nebenabreden sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Der Landkreis Mansfeld-Südharz und die Gemeinde Wimmelburg erhalten eine Vertragsausfertigung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

| Sangerhausen, den

Wimmelburg, den

.....
 Die Landrätin
 Landkreis Mansfeld-Südharz

.....
 Bürgermeister
 Gemeinde Wimmelburg